

 1.3.1 Wird die Empfehlung der Kultusministerkonferenz "Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU)" zur Kenntnis genommen? 	
Erläuterung	Weitere Informationen
 Zur Entstehung und Zielsetzung der Empfehlungen für die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht wird auf Folgendes hingewiesen: Als Folge der sicherheitstechnischen Entwicklung in den letzten Jahrzehnten haben sich die Arbeitsbedingungen für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen sehr gewandelt, und die Veränderungen schreiten unaufhaltsam fort. 	Arbeitshilfen RiSU vom 26.02.2016
 Immer komplexere Arbeitsabläufe im Unterricht machen es erforderlich, die begleitenden Vorsorgemaßnahmen zur Sicherheitserziehung und Unfallverhütung weiterzuentwickeln. 	
Mi Mit der folgenden Empfehlung für die Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht werden die am 06.04.1973 beschlossenen Empfehlungen für Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht in der Fassung vom 26. Februar 2016 fortgeschrieben.	Fundstellen
Die Neufassung des Richtlinientextes referiert zu diesem Zweck den aktuellen Stand der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln (z. B. Arbeitsschutzgesetz, Technische Regeln Gefahrstoffe, DINNormen).	
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: <u>www.dguv.de</u>
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: <u>www.juris.de</u>
	BAuA: www.baua.de
	RiSU
	HessGISS





B1.3 Fachräume: Biologie

 1.3.2 Hat die Lehrerin oder der Lehrer durch Ausbildung und Fortbildung die notwendigen Grundkenntnisse in mikrobiologischen Arbeitstechniken erworben?

Erläuterung	Weitere Informationen
Der Arbeitgeber – vor Ort vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter – ist dafür verantwortlich, dass	Arbeitshilfen Fachraumordnung Biologie
 die Gefährdungsbeurteilung nach § 8 der BioStoffV durchgeführt und dokumentiert wird, 	BA- Wartungs- und Reinigungsarbeiten
 die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen getroffen werden, 	
 die Betriebsanweisung erstellt wird sowie 	
 die Unterweisung von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen Beschäftigten (z. B. Reinigungspersonal, Hausmeisterinnen, Hausmeister) erfolgt. 	Fundstellen DGUV Information 202-060
Für sie bzw. ihn besteht die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben, die sich aus dieser Verantwortung ergeben, auf Lehrkräfte schriftlich zu übertragen, die in dem zu übertragenden Bereich fachkundig sind und eigenverantwortlich tätig werden.	RiSU I-6.2
Die Aufgabenübertragung entbindet die Schulleiterin oder den Schulleiter jedoch nicht von ihrer oder seiner Aufsichts- und Organisationsverantwortung, die nach Landesrecht geregelt ist.	
Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Unterrichts ist die Lehrkraft verantwortlich.	
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: <u>www.dguv.de</u>
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: <u>www.baua.de</u>
	RISU
	HessGISS





- o 1.3.3 Wird bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen die BioStoffV beachtet?
 - > Tätigkeiten mit biologischen Arbeitstoffen die Risikogruppe 3 und 4 sind verboten
 - > der Schutz besonderer Personengruppen ist zu beachten
 - > erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen sind je nach Risikogruppe zu ergreifen

Erläuterung	Weitere Informationen
Im Sinne der BioStoffV sind Tätigkeiten das Herstellen und Verwenden von biologischen Arbeitsstoffen, insbesondere das Isolieren, Erzeugen und Vermehren, das Aufschließen, das Ge- und Verbrauchen, das Be- und Verarbeiten, Ab- und Umfüllen, Mischen und Abtrennen sowie das innerschulische Befördern, das Lagern einschließlich Aufbewahren, das Inaktivieren und Entsorgen. Für die Schule bedeutet dies, dass es sich bei der Durchführung von Experimenten mit Mikroorganismen um Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen gemäß BioStoffV handelt. Bei Experimenten mit menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Probenmaterialien sowie mit Umweltproben können biologische Arbeitsstoffe ebenfalls eine Rolle spielen, so dass auch in diesen Fällen die BioStoffV zur Anwendung kommt.	Arbeitshilfen BA- Schutzstufe 1 Schutzstufe 2 Fundstellen BioStoffV MuSchG TRBA 500 DGUV Regel 102-001
Tätigkeiten nach der BioStoffV liegen nicht vor, wenn die Lehrkraft sowie die Schülerinnen und Schüler biologischen Einwirkungen über die Raumluft ausgesetzt sind, die in keinem Zusammenhang mit den Experimenten stehen. In derartigen Fällen ist die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) heranzuziehen.	RiSU I-6.1.3 Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





- o 1.3.4 Werden gezielte Tätigkeiten nach § 2 BioStoffV durchgeführt?
 - > Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV durchführen
 - > Tätigkeiten sind auf Risikogruppe 1 beschränkt, nur im Einzelfall (Sekundarstufe II mit besonderen Schwerpunkten) möglich, Anzeigepflicht beachten

Erläuterung	Weitere Informationen
Nach § 2 (5) BioStoffV liegen gezielte Tätigkeiten vor, wenn	Arbeitshilfen
biologische Arbeitsstoffe mindestens der Spezies nach bekannt sind und	
die Tätigkeiten auf einen oder mehrere biologische Arbeitsstoffe unmittelbar ausgerichtet sind und	Fundstellen BioStoffV
3. die Exposition der Beschäftigten im Normalbetrieb hinreichend bekannt oder abschätzbar ist.	DGUV Information 202-060 RiSU I-6.1.4
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU
	HessGISS





- o 1.3.5 Werden nicht gezielte Tätigkeiten nach § 2 BioStoffV durchgeführt?
 - > Gefährdungsbeurteilung nach BioStoffV durchführen

Erläuterung	Weitere Informationen
Nicht gezielte Tätigkeiten liegen vor, wenn der biologische Arbeitsstoff der Spezies nach nicht bekannt oder die Exposition für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht hinreichend abschätzbar ist.	Arbeitshilfen
	Fundstellen BioStoffV RiSU I-6.1.5
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





- o 1.3.6 Werden gentechnischen Arbeiten (Experimente), die nicht unter das GenTG fallen, durchgeführt?
 - > Schutzmaßnahmen der Schutzstufe 1erforderlich
 - > genetische Experimente zählen zu den gezielten Tätigkeiten

Erläuterung	Weitere Informationen
An Schulen werden insbesondere Versuche durchgeführt, die nicht als Verfahren die Veränderung genetischen Materials gelten und damit nicht unter das Gentechnikrecht fallen.	Arbeitshilfen
Diese werden in dieser Regel als genetische Experimente bezeichnet. Dazu zählen z. B:	
1. natürliche Prozesse wie Transformation	
2. Mutagenese	
3. Selbstklonierung nicht pathogener, natürlich vorkommender Organismen, bestehend aus	Fundstellen DGUV Regel 102-001
a) der Entnahme von Nukleinsäuresequenzen aus Zellen eines Organismus,	RiSU I-6.1.8
b) der Wiedereinführung der gesamten oder eines Teils der Nukleinsäuresequenz (oder eines synthetischen Äquivalents) in	
Zellen derselben Art oder in Zellen phylogenetisch eng verwandter Arten, die genetisches Material durch natürliche	
physiologische Prozesse austauschen können, und	
c) einer eventuell vorausgehenden enzymatischen oder mechanischen Behandlung.	Bezugsquellen
Zur Selbstklonierung kann auch die Anwendung von rekombinanten Vektoren zählen, wenn sie über lange Zeit sicher in diesem Organismus angewandt wurden.	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: <u>www.baua.de</u> RiSU
	HessGISS





- o 1.3.7 Werden gentechnischen Arbeiten, die unter das GenTG fallen, durchgeführt?

Erläuterung	Weitere Informationen
Bei gentechnischen Arbeiten im Sinne des Gentechnikgesetzes handelt es sich um sich um die Erzeugung, Verwendung, Vermehrung, Lagerung, Zerstörung oder Entsorgung sowie den innerschulischen Transport gentechnisch veränderter Organismen.	Arbeitshilfen
	Fundstellen GenTG GenTSV RiSU I-6.1.6
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS





B1.3 Fachräume: Biologie

1.3.8 Werden Arbeitsgeräte, die mit Mikroorganismen in Berührung gekommen sind, sterilisiert?
 Werden die Arbeitsplätze mit handelsüblichen Desinfektionslösungen desinfiziert?

Erläuterung	Weitere Informationen
Nach TRBA 100 ist Sterilisation die Abtötung bzw. Inaktivierung sämtlicher biologischen Arbeitsstoffe einschließlich deren Ruhestadien durch physikalische und/oder chemische Verfahren.	Arbeitshilfen BA- Autoklaven
Durch Sterilisation werden also z. B. Gegenstände, Einrichtungen, Stoffe keimfrei gemacht.	Zentrifugen
	Fundstellen DGUV Regel 102-001 RiSU I-6. 1.11 TRBA 100
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS
	110000100





B1.3 Fachräume: Biologie

o 1.3.9 Bestehen bei T\u00e4tigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Infektionsgef\u00e4hrdungen? Werden bei Erfordernis arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen angeboten?

Erläuterung	Weitere Informationen
Neben der Biostoffverordnung, sind auch die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.	Arbeitshilfen
Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) beinhaltet u.a. Regelungen über Tätigkeiten mit Krankheitserregern.	
So besteht gemäß § 44 IfSG eine Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern: "Wer Krankheitserreger in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, sie ausführen, aufbewahren, abgeben oder mit ihnen arbeiten will, bedarf einer Erlaubnis der zu-	
ständigen Behörde."	Fundstellen BioStoffV
Bei Einhaltung aller der für die Schutzstufe 2 geforderten Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen. Somit ist das Angebot von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 15 BioStoffV in Verbindung mit Teil 2 ArbMedVV für Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler im Regelfall nicht angezeigt.	IfSG RiSU I-6.5
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: www.baua.de
	RiSU
	HessGISS





B1.3 Fachräume: Biologie

o 1.3.10 Werden Abfälle mit biologischen Arbeitsstoffen in geeigneten und gekennzeichneten Behältern gesammelt und vor der Entsorgung sterilisiert?

Erläuterung	Weitere Informationen
Abfälle mit biologischen Arbeitsstoffen sind in geeigneten und gekennzeichneten Behältern sicher zu sammeln und vor der Entsorgung zu autoklavieren.	Arbeitshilfen
Anschließend können diese in den Restmüll oder in den Ausguss gegeben werden.	
Eine Kennzeichnung kann mit dem Symbol "Biogefährdung" erfolgen.	
	Fundstellen DGUV Regel 102-001 RiSU 6.4.3
	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV Publikationen: www.dguv.de
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS HessGISS



Hessisches Kultusministerium Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schulen



Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung





- o 1.3.11 Werden beim Umgang mit Tieren allgemeine Grundregeln beachtet?
 - > keine kranken, giftigen, gefährlichen Tiere mitbringen
 - > Bezugsquelle beachten (Zoohandel)
 - > u. U. amtstierärztliche Bescheinigung erforderlich
 - > hygienische Maßnahmen beachten

Tryglenische Maishahmen beachten	
Erläuterung	Weitere Informationen
Der Umgang mit Tieren (Einzeller/Mehrzeller, wirbellose Tiere, Wirbeltiere) in der Schule ist grundsätzlich erlaubt.	Arbeitshilfen
Kranke Tiere oder Tiere, die Vergiftungen auslösen oder Krankheiten übertragen, dürfen nicht gehalten und nicht zu Demonstrations- und Beobachtungszwecken eingesetzt werden.	
Das artgemäße Verhaltensbedürfnis der Tiere darf nicht eingeschränkt werden. Unsachgemäße Behandlung oder Haltung fördern die Aggressivität der Tiere und erhöhen so die Sicherheitsrisiken. Bei der Demonstration von Körperbau und Verhaltensweisen dürfen keine mit Schmerzen verbundene Handlungen vorgenommen werden	Fundstellen DGUV Information 202-060
Tierversuche sind in Schulen gemäß Tierschutzgesetz verboten.	RiSU I-7 RiSU II-3
Experimente mit lebenden Tieren dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie nicht schädigend sind, d. h. dem Tier weder Schmerzen noch Leiden zufügen.	
Untersuchungen an toten Tieren sind möglich, dabei dürfen tote Wirbeltiere und/oder deren Organe (z. B. Schweineaugen, Fische) nur aus dem Lebensmittelhandel/ Schlachthof bezogen werden.	Bezugsquellen Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Sofern eine Gefährdung durch tote Tiere oder deren Körperteile nicht ausgeschlossen werden kann, dürfen diese nicht in die Schule mitgebracht oder im Unterricht verwendet werden.	DGUV Publikationen: <u>www.dguv.de</u>
	Staatliches Regelwerk
	BMJ-Startseite: www.juris.de
	BAuA: <u>www.baua.de</u>
	RiSU
	HessGISS





- 1.3.12 Wird der Umgang mit giftigen Pflanzen und Pilzen auf den notwenigen Bedarf beschränkt?
 Werden Schüler über mögliche Gefährdungen informiert?
 - > Vergiftungssymptome, allergische Reaktionen

Erläuterung	Weitere Informationen
Giftige Pflanzen oder deren Teile (Blätter, Wurzeln, Samen, Früchte) und Giftpilze kenntlich machen.	Arbeitshilfen
Giftige Pflanzen und Giftpilze nach Art und Anzahl auf den notwendigen Bedarf im Unterricht beschränken.	
Nach der Untersuchung von Pflanzen und Pilzen, insbesondere von giftigen Pflanzen und Giftpilzen, Hände waschen.	
Falls erforderlich, z. B. bei Neigung zu Allergien, geeignete Schutzhandschuhe tragen.	
Schülerinnen und Schüler auf Verletzungs- und Infektionsgefahr beim Arbeiten mit Präparierbesteck oder Mikrotom hinweisen, z. B. Mikroskopieren, Sezierversuche.	Fundstellen DGUV Information 202-060
Grundsätzlich sind zur Präparation sicher zu benutzende und geeignete Werkzeuge zu verwenden. In der Regel handelt es sich um Skalpelle mit festem Metallgriff oder Skalpelle mit austauschbaren Klingen. Sofern Skalpelle mit austauschbaren Klingen verwendet werden, darf der Austausch der Klingen ausschließlich von der Lehrkraft vorgenommen werden. Die Verwendung von selbstgebauten Werkzeugen ist grundsätzlich nicht erlaubt.	RiSU II-3
	Bezugsquellen
	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
	DGUV Publikationen: <u>www.dguv.de</u>
	Staatliches Regelwerk BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de RiSU HessGISS



Hessisches Kultusministerium Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schulen



Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

